



3. Juni 2019

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS).....	3
1.2	Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)	4
2	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse	5
2.1	Einleitende Bemerkungen.....	5
2.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	5
2.3	Ergebnisse zu ETIAS.....	6
2.4	Ergebnisse zur Änderung des AIG.....	14
3	Verzeichnis der Eingaben	15

1 Ausgangslage

Die Vernehmlassung wurde zu zwei Vorlagen durchgeführt. Die erste Vorlage betrifft die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240¹ über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (siehe Ziff. 1.1). Die zweite Vorlage betrifft eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)² (1.2).

1.1 Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)

Die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) wurde am 12. September 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet. Sie wurde der Schweiz aber bereits vorher, am 7. September 2018, als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Der Bundesrat hat die Übernahme der Verordnung am 10. Oktober 2018 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung gutgeheissen.

Für die Durchführung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens verfügt die Schweiz über eine Frist von maximal zwei Jahren, die am 12. September 2020 endet. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, wenn die Anwendung des Rechtsakts innerhalb des Schengen-Raums erst ab einem späteren Datum vorgesehen ist. Dies ist bei ETIAS der Fall. War die Inbetriebnahme von ETIAS im Schengen-Raum zunächst für das dritte Quartal 2021 vorgesehen, so soll sie nach der neuesten Planung sogar erst Ende 2022 erfolgen.³

Der Bundesrat eröffnete am 13. Februar 2019 die Vernehmlassung dazu. Sie dauerte bis zum 20. Mai 2019.

Mit ETIAS wird im Schengen-Raum ein Reisegenehmigungssystem errichtet (ähnlich wie das ESTA⁴ der USA). Visumbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden mit wenigen Ausnahmen verpflichtet, vor Antritt ihrer Reise online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Die Reisegenehmigung kostet sieben Euro und ist drei Jahre gültig.

Die ETIAS-Reisegenehmigung garantiert keinen Anspruch auf Einreise. Sie stellt neben den bereits bestehenden Einreisebedingungen des Schengener Grenzkodex (gültiges Reisedokument, ausreichende Mittel usw.) eine neue Bedingung für die Einreise von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum dar. Daher haben auch Beförderungsunternehmen bei Reiseantritt neu zu prüfen, ob ihre Passagiere dieser Personenkategorie im Besitz einer gültigen ETIAS-Reisegenehmigung sind. Dank dieser Vorprüfung soll das ETIAS die Wirksamkeit der Grenzkontrolle erhöhen und Informations- bzw. Sicherheitslücken schliessen.

Vor Reiseantritt werden die vom Reisenden anzugebenden Daten durch Abfrage der bestehenden Schengen/Dublin-Informationssysteme⁵ und Interpol-Datenbanken⁶ sowie der

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226; ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

² SR 142.20

³ Die Europäische Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das ETIAS seinen Betrieb aufzunehmen hat (Art. 88 Verordnung [EU] 2018/1240). Davon ausgenommen sind gewisse Bestimmungen, die insbesondere die technische Umsetzung von ETIAS betreffen und bereits seit dem 9. Oktober 2018 in Kraft sind.

⁴ «Electronic System for travel authorisation»

⁵ **SIS**: Schengener Informationssystem; **EES**: europäisches Ein- und Ausreisensystem; **VIS**: Visainformationssystem; **Eurodac**: Datenbank, in der die Fingerabdrücke von Personen gespeichert werden, die in einem

ETIAS-Überwachungsliste⁷ auf bestimmte Risiken (Gefährdung der Sicherheit, illegale Einwanderung, Gefahr für die öffentliche Gesundheit) hin überprüft. Führt diese automatisierte Prüfung zu keinem Treffer, wird die ETIAS-Reisegenehmigung erteilt. Führt diese automatisierte Prüfung jedoch zu einem Treffer in einem der konsultierten Systeme und bestätigt die ETIAS-Zentralstelle diesen Treffer, leitet sie das Gesuch an die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Schengen-Staates weiter. In diesem Fall bearbeitet die nationale ETIAS-Stelle die Gesuche für ETIAS-Reisegenehmigungen und entscheidet endgültig über die Erteilung einer Reisegenehmigung, gegebenenfalls nach Konsultation anderer nationaler ETIAS-Stellen und Europol.

Mit dem System soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung der Mobilität und der Erhöhung der Sicherheit gefunden werden. Gleichzeitig soll durch die Vorabprüfung die legale Einreise in den Schengen-Raum ohne Visumpflicht erleichtert werden.

1.2 Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Im AIG ist ausdrücklich festzulegen, dass das neue Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung vom 28. September 2018 (Schengen-Datenschutzgesetz, SDGS)⁸ auf die Verarbeitung der Daten des Visa-Informationssystems (VIS) und des Einreise- und Ausreisesystems (EES) durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) als benannte Behörde Anwendung findet. Diese Änderungen sind jedoch nur vorübergehend und sollten beim Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes aufgehoben werden.

Dublin-Staat ein Asylgesuch einreichen oder bei der illegalen Einreise aufgegriffen werden; **Europol**-Daten: Daten der Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

⁶ **SLTD**: Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente; **TDawn**: Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten.

⁷ Die Liste besteht aus Daten von Personen, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder andere Straftaten begehen (Art. 34 i. V. m. Art. 35 ETIAS-VO). Die Daten werden entweder von Europol oder von den Schengen-Staaten nach vorgängiger Überprüfung in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben. In der Schweiz werden das fedpol und der NDB diese Aufgaben übernehmen.

⁸ BBl 2018 6003, AS..., SR ...

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.⁹

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)¹⁰ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 41 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 26 Kantone, 3 politische Parteien, 3 Dachverbände, das **BGer** und das **BVGer** sowie 7 weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben 7 Teilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**BGer**, **EFS**, **KID**, **NW**, **SAV**, **SKG** und **SZ**).

Das **BVGer** weist darauf hin, dass die Vorlage Auswirkungen auf die Arbeitslast des Bundesverwaltungsgerichts haben werde, da es zusätzliche Beschwerden zur Folge haben dürfte.

AG, **AR**, **BE**, **BS**, **FR**, **GL**, **NE**, **OW** und **TG** begrüßen die Vorlage und damit auch die notwendigen Gesetzesanpassungen. Sie haben keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

AI, **BL**, **GE**, **GR**, **JU**, **LU**, **SG**, **SH**, **SO**, **TI**, **UR**, **VD**, **VS**, **ZH** und **ZG** sowie **FDP**, **SVP**, **SSV**, **SWISS**, **KKJPD** und **VKM** begrüßen grundsätzlich die Vorlage insgesamt und haben einige Bemerkungen.

Die Stellungnahme der **VKM** wird durch **UR** explizit unterstützt.

SGB und **SP** stehen der Vorlage kritisch gegenüber und unterstützen sie nur bedingt. Der **SGB** betont jedoch, dass er sich bisher immer hinter das Schengen-Abkommen gestellt habe und nicht beabsichtige, von dieser Haltung abzuweichen. Auch die **SP** unterstützt im Grundsatz die Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum und wird diese Haltung auch in Zukunft aufrechterhalten. **SGB** und **SP** fordern jedoch Augenmass bei der Umsetzung (insbesondere im Bereich der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes).

Auch **AsyLex** steht ETIAS kritisch gegenüber. Das System stelle eine zusätzliche Hürde für Asylsuchende aus visumbefreiten Ländern dar und erschwere somit die legale und sichere Einreise in den Schengen-Raum.

⁹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

¹⁰ SR 172.061

2.3 Ergebnisse zu ETIAS

Nutzen von ETIAS und Verbesserung der inneren Sicherheit

GE, JU, SO und die **VKM** sind der Ansicht, dass ETIAS eine nützliche Ergänzung zu den bestehenden Visaregelungen darstelle.

Gemäss **BL** sei mit ETIAS eine lückenlose und systematische Überprüfung der Einreisevoraussetzungen möglich. Dadurch, dass Reisende, die aktuell von einer Visumpflicht für die Schengen-Staaten befreit sind, sich neu einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen haben, werde eine massgebliche Lücke des geltenden Rechts geschlossen. Das ETIAS-System werde insbesondere im Hinblick auf den grenznahen Flughafen Euroairport Basel-Mulhouse Wirkung entfalten, da Reisende ohne gültige Reisegenehmigung nicht in die Schweiz einreisen dürfen.

Auch die **SVP** ist der Ansicht, dass eine vorgelagerte Prüfung vor der Einreise im Grundsatz sinnvoll sein kann. Zudem erachtet die **SVP** es als positiv, dass die Schweiz auch bei einem abschlägigen Entscheid im Einzelfall die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erlauben kann. Die **SVP** stellt sich jedoch die Frage, wie andere Schengen-Staaten diese Ausnahmeregelung handhaben werden, da die Begrenzung auf das jeweilige Staatsgebiet durch fehlende systematische Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wirksam durchgesetzt werden könne.

KKJPD und **UR** gehen davon aus, dass die Einführung von ETIAS einen wichtigen Beitrag zur Effizienz bei den Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der irregulären Migration und insbesondere des illegalen Verbleibens im Schengen-Raum leisten könne («Overstay», Sans-Papiers, Kriminaltourismus). Auch **ZG** erhofft sich durch die neue ETIAS-Reisegenehmigung wirksamere Grenzkontrollen sowie eine effizientere Bekämpfung bzw. Verhinderung der illegalen Migration und schwerer Straftaten. **BL, GE** und **UR** beurteilen die Einführung von ETIAS ebenfalls als positiv, da sich die Sicherheitslage im Schengen-Raum durch dieses neue System verbessern dürfte.

Die **KKJPD** erachtet ETIAS als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Schengen-Aussengrenzen-Management. Gemäss **JU** und **LU** sei ein wirksames Aussengrenzen-Management notwendig für die Gewährleistung der Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums. Für **GE** und **LU** stellt ETIAS einen guten Kompromiss zwischen der garantierten Mobilität und einer verstärkten Sicherheit innerhalb des Schengen-Raums dar. **BL** und **TI** erwarten, dass daraus ein Rückgang von Einreiseverweigerungen an der Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze resultieren werde.

Gemäss **JU, UR** und **VKM** müsse ETIAS auch bei grossen Touristen-, Besucher- und Wirtschaftsströmen schnelle Grenzkontrollen zulassen. ETIAS solle der Beschleunigung der Grenzübertrittskontrollen und der Möglichkeit der vertieften polizeilichen Kontrolle dienen.

Der **SSV** unterstützt die Vorlage ebenfalls. Insbesondere mit Blick auf die zunehmende Reisetätigkeit und den wachsenden grenzüberschreitenden Freizeit- und Geschäftsverkehr sei es nützlich, die Kooperation und den Informationsaustausch auch europaweit zu vereinfachen.

Auch die **SWISS** begrüsst grundsätzlich, dass die Schweiz sich an ETIAS beteiligen wolle. Sie plane, die einschlägigen Erlasse des Schengen-Acquis zu übernehmen. Die Teilnahme an Schengen sei für den Luftverkehr von grosser Bedeutung und ein Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche und den Tourismus in der Schweiz. Alleine mit Blick auf die Folgen gemäss Artikel 7 des Schengen-Assoziierungsabkommens im Fall einer verweigerten Übernahme sei die Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklung angezeigt. Aber auch materiell erachtet die **SWISS** ETIAS als sinnvoll.

Auch wenn ETIAS aus spezialpräventiver Sicht grundsätzlich ein taugliches Instrument zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstelle, gibt **BL** zu bedenken, dass sich die überwiegende Anzahl der mit dieser EU-Verordnung anvisierten Terroristen und Kriminellen wohl nicht an die Einreiserichtlinien halten würden und nur zu einer geringen Zahl die Schengen-Grenze auf ordentlichem Weg überqueren werden. **BL** führt dabei das Beispiel des «Scouting» und die Einreise der Attentäter von Paris vom 13. November 2015 an.

SO befürwortet die grossen Vorteile dieses Systems zwecks Bekämpfung der irregulären Migration bzw. des illegalen Verbleibens im Schengen-Raum. Der Kanton gibt jedoch so wie **BL** zu bedenken, dass dieses neue Genehmigungssystem die illegale Einwanderung kaum gänzlich zu unterbinden vermöge. Personen, die beabsichtigen, illegal in den Schengen-Raum einzureisen bzw. sich hier aufzuhalten, würden das Verfahren wohl gar nicht erst durchlaufen und weiterhin über die «grüne Grenze» und somit unter Umgehung der Grenzkontrollen in den Schengen-Raum einreisen. Die Problematik mit Beförderungsunternehmen wie den Bahn- oder Busanbietern sei bekannt und bleibe auch mit ETIAS ungelöst.

GR bezweifelt, dass mit der Umsetzung des ETIAS tatsächlich eine Verbesserung der Sicherheitslage erreicht werden könne. Grundsätzlich könne zwar ETIAS zur Effizienz des Aussengrenzen-Managements beitragen, jedoch mache die Implementierung eines solchen Systems nur Sinn, wenn gleichzeitig an den Aussengrenzen ein wirksamer und effizienter Schutz gegen die irreguläre Migration bestehe. Dies sei zurzeit nicht der Fall. Das Ziel dieser Schengen-Weiterentwicklung, nämlich eine verbesserte Sicherheitslage, dürfte sich unter den bestehenden Umständen kaum realisieren lassen. Personen, die tatsächlich ein Sicherheitsrisiko darstellen, würden kaum den Weg über die Vorregistrierung einschlagen.

BL weist darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger von Staaten mit durchaus kritischen innenpolitischen Strukturen aufgrund der rechtlichen Vorgaben von ETIAS nicht erfasst würden, was wiederum eine zu überdenkende Lücke im ETIAS-System darstelle.

Des Weiteren weist **BL** darauf hin, dass ein gewisses Risiko bestehe, wenn eine terrorverdächtige Person den gleichen oder ähnlichen Namen wie ein sonstiger Reisender habe. Eine Richtigstellung müsse mit einem verhältnismässigen Aufwand machbar sein.

SGB und **SP** erachten es als wenig zielführend, neben der bestehenden Visumpflicht eine neue Pflicht zur Einholung einer Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige einzuführen. Dies stelle Drittstaatsangehörige, die bisher von der Visumpflicht befreit seien, unter Generalverdacht. Zudem bestehe die Gefahr der Willkür, denn für die Verweigerung der Reise genehmigung reichten Hinweise oder triftige Gründe für die Annahme eines Risikos illegaler Migration, für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit. Es müsse keine Straftat begangen worden sein, sondern Hinweise würden ausreichen. Es sei nicht klar, auf welcher Basis diese Einschätzung vorgenommen werden solle. Aus diesem Grund stehen der **SGB** und die **SP** der Vorlage sehr kritisch gegenüber.

Auch **AsyLex** steht der Vorlage kritisch gegenüber. Durch die zusätzliche Hürde für Asylsuchende würden diese vermehrt zur illegalen Einreise nach Europa gezwungen und unnötig ihr Leben gefährden. **AsyLex** spricht sich dezidiert gegen Massnahmen aus, die es den Schengen-Staaten ermöglichen, die Aussengrenzen weiter zu stärken. Die Schweiz und die übrigen europäischen Staaten werden dazu aufgefordert, legale Wege für Asylsuchende zu schaffen und den humanitären Katastrophen auf den irregulären Migrationsrouten Richtung Europa ein Ende zu setzen. **AsyLex** verweist in diesem Zusammenhang auf die humanitäre Tradition der Schweiz sowie ihre Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK.

Zusatzvereinbarung

AI erwartet, dass sich der Bund bei der EU dezidiert für eine vertragliche Lösung in Sachen Beteiligung an den Überschüssen aus den Gebühreneinnahmen und im Fall eines Defizits an den Betriebskosten einsetzt.

Die **FDP** bedauert es, dass bei ETIAS im Fall der assoziierten Schengen-Staaten noch nicht alle Finanzierungsfragen geklärt werden konnten. Die **FDP** unterstützt den Bundesrat in der Aushandlung einer Zusatzvereinbarung und heisst die hierzu beantragte Kompetenzdelegation an den Bundesrat für den Abschluss eines Abkommens zu diesem Zweck ebenfalls gut. **SO** hat ebenfalls keine Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung.

Anwendungsbereich des ETIAS (Art. 2 Verordnung [EU] 2018/1240)

Für die **SVP** ist nicht nachvollziehbar, weshalb Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie Drittstaatsangehörigen gewisse Erleichterungen im Hinblick auf Gebühren sowie Prüfkriterien zugestanden würden. Es seien gerade Familienangehörige, bei denen ein besonderes Risiko bestehen würde, dass sie die erlaubte Aufenthaltsdauer überschreiten oder sich bei den Angehörigen gar niederlassen möchten. Die **SVP** sieht ein grosses Risiko bei den eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern. Diese würden eine grosse Diaspora bilden und enge Kontakte mit ihren Verwandten in ärmeren Staaten mit Visabefreiung pflegen, namentlich Balkanstaaten.

AsyLex begrüsst hingegen die Ausnahme des Anwendungsbereichs des ETIAS für anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und andere Personen mit Aufenthaltsrecht in einem Schengen-Staat. Es müsse möglich sein, dass verfolgte Personen als Flüchtlinge anerkannt werden. **AsyLex** fordert die Schweiz und die anderen europäischen Staaten dazu auf, den Flüchtlingsstatus von Individuen zu prüfen, bevor diese sich auf einem irregulären Weg in Gefahr bringen müssen.

Personen, die für den Transitbereich visumpflichtig sind

GE stellt die Frage, ob es nicht nützlich wäre, auch Personen im ETIAS zu erfassen, die für den Transitbereich der Visumpflicht unterliegen.

Überprüfungsregeln (Art. 20 Verordnung [EU] 2018/1240)

Gemäss **AsyLex** verstärken die ETIAS-Überprüfungsregeln die Befürchtungen, dass ETIAS als weiteres Instrument zur Abwehr von Migration diene und nicht darauf abziele, diese zu regeln. Die Überprüfungsregeln würden als Profiling-Instrument eingesetzt. Es sei daher unerlässlich, dass die stattfindenden Grundrechtseingriffe sich durch entsprechende Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit rechtfertigen liessen. **AsyLex** erachtet die Intransparenz und potenzielle Inkontinuität der Überprüfungsregeln als problematisch, da sich die Überprüfungsregeln unter Umständen gegen Asylsuchende instrumentalisieren lassen würden. Würden die Regeln regelmässig so abgeändert, dass neue Gruppen zusätzlich als ein Migrationsrisiko eingestuft werden, würde dies die legale Einreise für Asylsuchende zusätzlich erschweren.

Überwachungsliste (Art. 34 und 35 Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108a Abs. 2 und Art. 108e Abs. 1 Bst. b E-AIG)

VD ist der Ansicht, dass die Überwachungsliste sehr strikt verwendet werden sollte. Eine Person sollte nur gestützt auf objektive und genügend begründete Motive in die Liste aufgenommen werden. Das Verhältnismässigkeits- und Genauigkeitsprinzip sei zu wahren. Die

Liste solle ständig aktualisiert werden. Entsprechend seien durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe klare Verfahren vorzusehen, um eine einheitliche Praxis zu garantieren.

Erteilung einer räumlich und zeitlich begrenzten ETIAS-Reisegenehmigung (Art. 44 Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108c Abs. 3 E-AIG)

GR erachtet es als sachfremd, dass über das ETIAS auch Vorentscheide aus humanitären Überlegungen getroffen werden sollen.

Die **VKM** stellt die Frage, ob in der Aufzählung unter Absatz 2 von Artikel 108c E-AIG nicht auch die Landesverweisung oder Einreisesperre erwähnt sein müsste, die nicht im SIS vermerkt ist.

Im Gegensatz dazu begrüssen die **SP** und **AsyLex** ausdrücklich die Möglichkeit, aus humanitären Gründen ETIAS-Reisegenehmigungen auszustellen. Die **SP** fordert, die Möglichkeit zwingend beizubehalten und in der Praxis grosszügig anzuwenden. Auch **AsyLex** betont, dass diese Reisegenehmigungen in Ausnahmefällen genutzt werden sollen und müssen, denn sie würden eine wichtige Alternative zur irregulären Migration darstellen. Das ETIAS-System solle sicherstellen, dass die humanitäre Reisegenehmigung mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung vor Antritt der Reise in den Schengen-Raum erlangt werden könne.

Zugriff der Migrationsbehörden auf die im ETIAS gespeicherten Daten (Art. 13 Abs. 4, 49 und 65 Abs. 3 Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108e Abs. 2 Bst. a E-AIG)

TI, **ZH**, **VKM** und **KKJPD** schlagen vor, dass der Zugriff der Migrationsbehörden auf das ETIAS zwingend über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und automatisiert (wie heute bei der SIS-Abfrage) erfolgen soll.

Gemäss **KKJPD** sollen die Abfragen im ETIAS durch die berechtigten Behörden mit möglichst geringem Mehraufwand erfolgen. **LU** wünscht, dass die Zugriffs- und Einsichtsrechte in das ETIAS klar und möglichst einfach geregelt werden, damit sich die zu erwartende Mehrbelastung für die Kantone auf ein Minimum beschränke.

Die **VKM** geht davon aus, dass bis zur Installation von ETIAS im ZEMIS (wie im Rahmen von PA 19 versprochen) zu den einzelnen Personen auch die entsprechenden Fotos verfügbar sein werden.

Auch **TI** wünscht einen Zugriff der kantonalen Migrationsbehörden auf ETIAS.

Dass auch die Migrationsbehörden Zugriff auf das ETIAS haben sollen, sofern die Konsultation des EES erfolglos geblieben ist, wird durch **SO** begrüsst. Dies sei zur Ergreifung von Massnahmen von grösster Bedeutung.

Die **VKM** ist der Ansicht, dass mit ETIAS die Papierbeschaffung um einiges einfacher sein werde, da die Informationen zu dieser Person für die Einreise hinterlegt werden müssen und wieder abgefragt werden können. Dazu sei notwendig, dass die kantonalen Migrationsbehörden Zugriff auf das System erhalten, um schnell handeln zu können.

Die **VKM** geht davon aus, dass das SEM abschliessend die ETIAS-Reisegenehmigungen ausspricht, und verlangt hierzu eine klare Aussage des SEM.

Die **VKM** weist darauf hin, dass das ZEMIS kein eDossier sei.

Gemäss **VKM** stelle sich die Frage:

- ob das SEM bei der Beurteilung von ETIAS-Gesuchen nicht auch auf die Unterlagen der Kantone zugreifen wolle (und entsprechende Akteneinsicht verlangt), oder

- ob das SEM von den Kantonen zu bestimmten Gesuchen eine Stellungnahme verlangen würde.

Falls dies so sei, wäre die Frage nach der Belastung der Kantone anders zu beurteilen. Beim Zugriff auf das ETIAS via ZEMIS stelle sich die Frage, ob die Kantone im Rahmen der Beurteilung von Visumanträgen auch auf das ETIAS zugreifen können oder ob überhaupt ein Zugriff über das ZEMIS in jedem Fall möglich sei. Diesbezüglich sei wichtig, dass die kantonalen Migrationsbehörden vollumfänglich Zugriff auf ETIAS erhalten und somit auch die Prüfung der Reisegenehmigung und -verweigerung feststellen könnten. Die **VKM** fragt, ob:

- generell ein Zugriff auf ETIAS über das ZEMIS für alle ZEMIS-Nutzer oder zumindest für die Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörden möglich sei;
- im Rahmen von Visumanträgen mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen sei, weil in irgendeiner Weise das ETIAS hineinspiele.

SSV und **VKM** fordern, dass hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen der kantonalen wie kommunalen Migrationsbehörden und des SEM keine zu restriktiven und einschränkenden Ausführungsbestimmungen erlassen werden (vgl. Ziff. 3.1.6 und 3.1.7 des erläuternden Berichts).

Der Umfang der Abfragemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen (SEM, fedpol, GWK, kantonale wie kommunale Polizeiorganisationen, Migrations- und Fremdenpolizeibehörden) sollte gemäss **SSV** im Wesentlichen gleich sein. Das Ergebnis der Abfrage solle gemäss **SSV** und **VKM** so harmonisiert sein, dass auch eine Behörde, die keine Detailinformationen beziehen darf, erkennen könne, dass relevante Sachverhalte vorlägen. Es soll laut **VKM** vermieden werden, dass es aufgrund unterschiedlicher Zugriffsprofile zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit einem Effektivitätsverlust komme. Den involvierten Organisationen solle es gemäss **SSV** möglich sein, einander bei Sachverhaltsklärungen effizient zu unterstützen. Die Besonderheiten der föderalen Struktur der Schweiz sollten gemäss **VKM** berücksichtigt werden. Laut **VKM** solle gewährleistet sein, dass kantonale Delegationsnormen an kommunale Behörden unverändert Wirkung entwickeln können. Daher beantragt der **SSV** die Erstellung ähnlicher Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten für Bundesstellen sowie für kantonale und kommunale Polizeiorgane und Behörden.

AsyLex hingegen äussert beim Zugriff der Migrationsbehörden auf die im ETIAS gespeicherten Daten datenschutztechnische Bedenken. Da es sich bei den im ETIAS vermerkten Daten teilweise um sensible Daten handle, sei es wichtig, dass diese Daten mit der nötigen Sorgfalt behandelt und nicht für anderweitige Zwecke (z. B. in Bezug auf das Asylverfahren) genutzt würden. **AsyLex** erachtet es deshalb als störend, dass das SEM als nationale ETIAS-Stelle benannt werden soll. Zwar sei grundsätzlich die Möglichkeit der weiteren manuellen Bearbeitung eines Gesuchs zu begrüssen, jedoch müsse innerhalb des SEM eine klare aufgabentechnische und personelle Trennung der beiden Bereiche sichergestellt werden.

Zugriff der kantonalen Polizeibehörden auf ETIAS im Rahmen der Inlandkontrolle

Gemäss **SH** und **ZH** wäre es wünschenswert, wenn auch die kantonalen Polizeibehörden bei ausländerrechtlichen Kontrollen im Inland Zugriff auf ETIAS hätten. **SH** regt daher an, die Abfrage durch das Grenzwachtkorps und die verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden nicht auf die Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze zu beschränken (Art. 108e Abs. 2 Bst. b E-AIG), sondern eine schweizweite Überprüfungsmöglichkeit vorzusehen. Auch **BL** ist der Ansicht, dass die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden, die im Binnenraum ausländerrechtliche Kontrollen vornehmen, in der Lage sein sollten, das Vorhandensein einer ETIAS-Reisegenehmigung zu überprüfen. Diese Meinung teilt auch die **SVP**. Sie unterstützt die von **ZH** vorgebrachte Forderung, dass die kantonalen Polizeibehörden bei ausländerrechtlichen Kontrollen im Inland Zugriff auf ETIAS erhalten sollen. Der Bundesrat solle

prüfen, ob ein solcher Zugriff landesrechtlich geschaffen werden könne. Ansonsten solle sich der Bundesrat in den relevanten Gremien im Rahmen der Schengen-Mitgliedschaft dafür einsetzen.

Zugang zum ETIAS-Zentralsystem zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken (Art. 50 Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108e Abs. 3–5 E-AIG)

ZH erwartet, dass in Bezug auf den Datenzugang der Strafverfolgungsbehörden (Art. 108e E-AIG) ein einfaches und praktikables Zugriffsverfahren (möglichst auf elektronischem Weg) eingerichtet werde.

BL weist darauf hin, dass es zwei mögliche Zugriffsarten durch die nationale Polizei gebe:

- Zugriff via fedpol auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten gemäss Artikel 52 der ETIAS-Verordnung (EU 2018/1240);
- Zugriff via fedpol und anschliessend via Europol auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten gemäss Artikel 53 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung.

Gemäss **BL** sei es für die zu erhaltende Datenqualität erheblich, welche Zugriffsart gewählt werde:

- Erfolge der Zugriff gemäss Artikel 52 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung, so sei die Abfrage auf den Nachnamen, Vorname(n), soweit verfügbar, sonstige Namen, Nummer des Reisedokuments, Privatanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, IP-Adresse und allenfalls dazu kombiniert auf die Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, Geburtsdatum und Altersgruppen beschränkt.
- Erfolge der Datenzugriff jedoch via fedpol auf Europol, so seien die Auskünfte gemäss Artikel 53 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung, der auf Artikel 17 der ETIAS-Verordnung verweist, wesentlich umfassender.

BL weist darauf hin, dass hier Konkretisierungsbedarf bestehe, insbesondere im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu ETIAS gemäss Artikel 108g E-AIG.

SO begrüsst vollumfänglich, dass die Kantone zwecks Gefahrenabwehr und zu Strafverfolgungszwecken einen Zugang zum ETIAS haben werden. Denn bis anhin würden den Grenzkontroll- und Strafverfolgungsbehörden kaum Informationen vorliegen über Reisende, welche die Schengen-Aussengrenze ohne Visum passiert haben.

Speicherung und Löschung der Daten (Art. 54 und 55 Verordnung [EU] 2018/1240)

SO und **VKM** bedauern, dass die ETIAS-Daten nur für drei Jahre gespeichert werden können. Diese kurze Speicherungszeit werde gemäss **SO** dem Ziel, Informations- und Sicherheitslücken zu schliessen, nicht gerecht. Die Erfahrung aus der Praxis habe gezeigt, dass in komplexen Fällen die Identifikation zur Reisedokumentenbeschaffung für die anschliessende Rückführung häufig sehr lange dauere. Daher würde eine Ausdehnung auf fünf Jahre diesem Anliegen gerechter werden.

Neue Einreisevoraussetzung (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} E-AIG)

TI begrüsst, dass künftig für die Einreise in die Schweiz eine ETIAS-Reisegenehmigung notwendig sei. **SO** begrüsst, dass bloss der Besitz einer Reisegenehmigung nicht automatisch zur Einreise berechtige, sondern anlässlich des Grenzübertritts über die Genehmigung der Einreise entschieden werde.

Pflichten der Luftverkehrsunternehmen (Art. 92 Abs. 1 E-AIG)

Die **SWISS** weist darauf hin, dass bei der Umsetzung dieser Schengen-Weiterentwicklung darauf zu achten sei, dass die Pflichten der Luftverkehrsunternehmen nicht übermässig streng gehandhabt würden. Entsprechend hatte sich die SWISS bereits früher kritisch zu den Änderungen im AIG in Bezug auf das INAD geäussert. Die damalige Verschärfung der Sorgfaltspflichten sowie die Beweislastumkehr erachte die SWISS als überschüssend und nicht zielführend.

Für die **SWISS** sei entscheidend, dass bei der Einführung des ETIAS die Schweizer Luftverkehrsunternehmen die gleichen Sorgfaltspflichten erfüllen und den gleichen Massstab einhalten müssen wie die europäischen Luftverkehrsunternehmen. Ansonsten drohten den Schweizer Unternehmen Wettbewerbsnachteile. Aus diesem Grund würde es die SWISS begrüssen, wenn Artikel 92 E-AIG materiell deckungsgleich sei wie Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1240 und keine grundlegenden Interpretationsspielräume (z. B. in Bezug auf den Umfang von Reisen im Transit zwischen Nicht-Schengen-Staaten) offenlassen würde.

Gemäss **AsyLex** stelle die Erweiterung der Sorgfalts- und Meldepflicht von Transportunternehmen sowie der damit verbundenen Sanktionsmöglichkeit eine weitere Massnahme zur Verfestigung der Aussengrenzen dar. Dies habe zur Folge, dass eine legale Einreise via Flugzeug in den Schengen-Raum für Asylsuchende erschwert bzw. nahezu verunmöglicht werde. Für Asylsuchende, die nicht im Vornherein ein humanitäres Visum erhalten hätten, würde dies bedeuten, dass ihre beste Chance auf Einreise darin bestehen würde, irregulär über Land oder See nach Europa einzureisen und somit ihr Leben unnötig aufs Spiel zu setzen. Die Idee, dass die Erschwerung der legalen Einreise nach Europa Asylsuchende davon abhalte, irregulär zu migrieren, sei widerlegbar.

Zugriff des SEM als nationale ETIAS-Stelle auf die EES-Daten (Art. 103c Abs. 2 Bst. d E-AIG)

Die **SP** steht dem vorgesehenen Zugriff des SEM auf die EES-Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch gegenüber. Die **SP** erachtet es als äusserst wichtig, dass diese Daten mit der nötigen Sorgfalt behandelt und nicht für anderweitige Zwecke (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Asylverfahren) benutzt werden. Deshalb müsse innerhalb des SEM eine klare aufgabentechnische und personelle Trennung der beiden Bereiche sichergestellt werden.

ETIAS-Daten (Art. 108a E-AIG)

VD schlägt vor, einen Katalog der Personendaten, die im ETIAS gespeichert werden, zumindest auf Verordnungsstufe aufzunehmen.

Nationale zuständige ETIAS-Stelle (Art. 108c E-AIG)

TI begrüsst es, dass das SEM als nationale ETIAS-Stelle fungieren wird. Das SEM verfüge über entsprechend ausgebildetes Personal, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung (Art. 108c Abs. 2 E-AIG)

Für die **SP** ist es zentral, dass das SEM als entscheidende Behörde bei der Erteilung der ETIAS-Reisegenehmigungen verhältnismässig vorgehe. Die **SP** fordert, die Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung aufgrund konkreter Hinweise oder triftiger Gründe gemäss Artikel 108c Absatz 2 E-AIG restriktiv zu handhaben und dabei jeweils rechtsgleich und willkürfrei zu entscheiden.

Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung und Einreiseverbot

Gemäss **SO** und **VKM** solle sichergestellt werden, dass nach einem Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung in der Schweiz oder einem illegalen Aufenthalt mit anschliessendem Einreiseverbot sowie nach einer strafrechtlichen Landesverweisung die Möglichkeit zur Erlangung einer Einreiseerlaubnis gesperrt werde.

Datenschutz (Kapitel XII Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108g E-AIG)

Bezüglich Datenschutz verweist der kantonale Datenschutzbeauftragte von **ZH** auf die Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.¹¹

Gemäss **VD** stehe nirgends, dass das SEM (oder andere Behörden) ETIAS-Daten speichern und bearbeiten dürfen. Es sei sicherzustellen, dass Artikel 101 AIG eine genügende gesetzliche Grundlage darstelle.

Der **SGB** erachtet es datenschutzrechtlich als heikel, die Informationen zum persönlichen Hintergrund der Person zu speichern. Zumal die Speicherung der Daten, das Verfahren für deren Löschung sowie die Rechte der betroffenen Personen lediglich vom Bundesrat und nicht im Gesetz geregelt werden sollen. Bei der Umsetzung sei dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Willkür sei bei der Ausstellung der Reisegenehmigungen zwingend zu vermeiden. Diese Meinung teilt auch die **SP**.

Die **SP** schlägt vor, folgende Regelungen auf Gesetzesstufe vorzusehen (und nicht auf Verordnungsstufe):

- abfragbare ETIAS-Daten und das entsprechende Verfahren (Art. 108g Bst. b und c E-AIG);
- die Regelung der Speicherung der Daten, das Verfahren zur Löschung der Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen (Art. 108g Bst. d E-AIG);
- die Regelung von Datenschutz und -sicherheit (Art. 108g Bst. d und f E-AIG); sowie
- der Katalog der Straftaten für den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf ETIAS (Art. 108g Bst. g i. V. m. Art. 108e Abs. 3 E-AIG).

VD ist zudem der Ansicht, dass der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die ETIAS-Daten eine Ausnahme darstellen sollte. **VD** stellt die Frage, ob die Tatsache, dass die Einsatzzentrale des fedpol die Rolle der zentralen Zugangstelle inne habe, bedeute, dass fedpol an sich keinen Zugang auf ETIAS-Daten habe.

Bezüglich des Zugriffs auf die ETIAS-Daten solle gemäss **VD** auf Verordnungsstufe eine klare Trennung vorgenommen werden. Es solle nur auf die ETIAS-Daten zugegriffen werden können, die für die Ausübung der Tätigkeit der entsprechenden Behörden absolut notwendig seien (z. B. Beschränkung der Zugriffsrechte des GWK bei der ersten Kontrolllinie, dafür zusätzliche Rechte bei der zweiten Kontrolllinie, falls notwendig). Zudem seien die betreffenden Personen daran zu erinnern, dass sie nur auf die Daten zugreifen dürfen, wenn dies im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erfolge. Ferner schlägt **VD** vor, dass alle Zugriffe zu protokollieren seien und technische Massnahmen vorgesehen werden sollten, um einen unzulässigen Zugriff auf die ETIAS-Daten zu verhindern. Auch sollten entsprechende Kontrollen vorgesehen und durchgeführt werden.

Schliesslich weist **VD** darauf hin, dass seine Datenschutzgrundlagen derzeit nicht ausreichend seien und den europäischen Vorgaben noch nicht entsprächen. Der Kanton hoffe, dass bis zur Einführung des neuen Systems die Rechtsgrundlagen angepasst sein werden.

¹¹ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-05-23_opinion_etias_ex_summ_de.pdf

Weitergabe von im ETIAS gespeicherten Personendaten (Art. 65 Verordnung [EU] 2018/1240; Art. 108f E-AIG)

SO sieht es als unabdingbar, dass die ETIAS-Daten zum Zweck der Rückführung von Drittstaatsangehörigen in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat verwendet werden dürfen.

Übergangsbestimmung zur vorliegenden Gesetzesänderung (Art. 126d E-AIG)

Die im AIG vorgesehene Übergangsregelung wird von **TI** ausdrücklich begrüsst.

Kosten

AI geht davon aus, dass für den Kanton keine zusätzlichen Kosten entstehen werden, da er nicht über ein eigenes Polizeikontrollsystem verfüge, sondern mit den gängigen Applikationen des Bundes arbeite.

BL merkt an, dass die Kantone die Kosten für die Anpassung der kantonalen Polizeikontrollsysteme für die Abfrage im Inland zu tragen haben. Der Betrag sei jedoch aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich und sei noch zu klären.

Gemäss **JU** und **VKM** soll der Zugriff auf ETIAS voraussichtlich über das ZEMIS erfolgen. Es mache Sinn, dass neben dem ZEMIS keine weiteren Systeme bedient werden müssen (analog der SIS-Ausschreibung). Da der Zugriff somit über Bundessysteme erfolge, sollte der Zugriff der Migrationsbehörden auf ETIAS keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen. Die **VKM** wünscht eine verbindliche Bestätigung dieser Aussage. **TI** teilt diese Ansicht.

VS bedauert die mangelnde Klarheit bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz und die Kantone. Auch **SG** wünscht, dass in der zu erarbeitenden Botschaft der ausgewiesene Ressourcenbedarf der Kantone und dessen Finanzierung kritisch überprüft und geklärt werden.

Gemäss **SO** habe die Vorlage auf den Kanton aufgrund des Flughafens in Grenchen als Schengen-Aussengrenze finanzielle und personelle Auswirkungen, da die Polizei die Grenzkontrolle dort selber durchführe. Anpassungen der Grenzkontrollprozesse, die Einführung neuer Einsatzgeräte sowie unter Umständen bauliche Massnahmen am Flughafen und die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Organe seien erforderlich.

Gemäss **KKJPD** müsse bei der Umsetzung auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone Rücksicht genommen werden. So solle Zusatzaufwand bei den kantonalen Behörden, wenn immer möglich, vermieden werden.

Die **SVP** bedauert, dass im Vernehmlassungsbericht nur vage Aussagen zu den wiederkehrenden Kosten von ETIAS gemacht werden. Die **SVP** erwartet vom Bundesrat in seiner Botschaft eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung. Zumal es sich abzeichne, dass die Schengen-Weiterentwicklungen zu einem immer grösser werdenden bürokratischen Aufwand führen und zu einem hohen Kostenfaktor werden würden.

2.4 Ergebnisse zur Änderung des AIG

AG, GE, JU, SO und **UR** sowie die **FDP** begrüssen explizit die vorgesehene vorübergehende Anpassung des AIG. Die **KKJPD** hat keine zusätzlichen Bemerkungen anzubringen.

3 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP.Die Liberalen

PLR.Les Libéraux-Radicaux

PLR.I Liberali Radicali

FDP

PLR

PLR

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Parti socialiste suisse

Partito socialista svizzero

SP

PSS

PSS

Schweizerische Volkspartei

Union Démocratique du Centre

Unione Democratica di Centro

SVP

UDC

UDC

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

BGer

TF

TF

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

BVGer

TAF

TAF

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuv-
rent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle
regioni di montagna**

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

SSV

UVS

UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Le cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Evangelische Frauen Schweiz	EFS
Femmes protestantes en Suisse	FPS
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsbeauftragten	KID
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police	CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	CDDGP
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft	SKG
Société Suisse de droit pénal	SSDP
Società svizzera di diritto penale	SSDP
Swiss International Air Lines Ltd.	SWISS
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Association des services cantonaux de migration	ASM
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	ASM

* * *